



Abteilungsordnung

Maßgebend ist die RSV-Vereinsatzung §§ 1 -22

Zu § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Abteilung hat Jahresbeiträge oder erhöhte Monatsbeiträge.

Beitragsänderungen müssen auf der Abteilungsversammlung mit Antrag genehmigt werden.

Beiträge sind im Voraus zu bezahlen.

Die Abteilungsordnung kann auf Antrag auf der Abteilungsversammlung geändert werden.

Zu § 10 Mitgliederversammlung

Die Abteilung führt ihre ordentliche Abteilungsversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres durch, spätestens aber vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

Zu § 15 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Abteilungsleiter oder dem stellvertretenden Abteilungsleiter*
2. dem Kassenwart*

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit*
- Slalom- und Wildwassersportwart*
- Wandersportwart*
- Hauswart*
- Jugendwart*
- Fachwart für Mitglieder- und Beitragsverwaltung*
- Fachwart für Stand-up-Paddling (SUP)*

Die Wahlen finden alle zwei Jahre auf der Abteilungsversammlung statt.

Zusätzlich müssen mindestens zwei Kassenprüfer* gewählt werden.

Für besondere Anlässe oder Veranstaltungen werden Ausschüsse gebildet.

(*) Es gilt für jeden Vorstandsposten auch ohne ausdrückliche Erwähnung die weibliche Bezeichnung der jeweiligen Funktion

Zuletzt geändert in der Abteilungsversammlung am 18. Februar 2022